

Übersicht



Hilden

Der Bürgermeister
Hilden, den 18.05.2021
AZ.:

WP 20-25 SV 51/069

Beschlussvorlage

Schaffung einer „Spezialisierten Beratungs-, Interventions- und Präventionsstelle zu sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche im Südkreis Mettmann,,

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
Grüne			
FDP			
AfD			
BA			
Allianz			
Ratsmitglied Erbe			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

☐ ja
☒ ja

☐ nein
☐ nein

☒ noch nicht zu übersehen
☐ noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Jugendhilfeausschuss

24.06.2021

Entscheidung

210219 aktualisiert Fördergrundsätze Ausbau spezialisierter Beratung
Projektskizze Spezialis.Berat.-u.Interv.stelle sexualisierte Gewalt gg. Kinder u.Jugendliche
SüdkreisME 11.6.21

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss unterstützt die vom Amt für Jugend, Schule und Sport, vertreten durch die Psychologische Beratungsstelle, Ende April beim Land NRW eingestellte Interessensbekundung für Fördergelder zur Schaffung einer „Spezialisierten Beratungs-, Interventions- und Präventionsstelle zu sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche im Südkreis Mettmann“.

Falls das Land NRW die Stadt Hilden zu einer Antragstellung aufruft und die projektierte Stelle für die Beratungsstellen Hilden/Haan und Langenfeld/Monheim im Rahmen der Förderung durch das Land NRW geschaffen werden kann, befürwortet der Jugendhilfeausschuss die Umsetzung im Stellenplanverfahren für 2022.

Erläuterungen und Begründungen:

Die Landesregierung NRW hat im Dezember 2020 ihr „Handlungs- und Maßnahmenkonzept (HMK) für den Bereich „Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche – Prävention, Intervention, Hilfen“ beschlossen. Im Zuge des HMK soll auch die spezialisierte Beratung flächendeckend ausgebaut sowie qualitativ durch zusätzliche geeignete Fachkräfte bei vorhandenen und neuen spezialisierten Beratungsangeboten öffentlicher und freier Träger verbessert werden.

Die Förderung durch das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKFFI) beträgt 80 % der Personalkosten.

Im Vorfeld einer Interessensbekundung durch die Psychologische Beratungsstelle Hilden/ Haan hat sich ergeben, dass das MKFFI beabsichtigt, größere Gebiete zu fördern, weshalb man für die Beantragung eine Kooperation mit der Erziehungsberatungsstelle Langenfeld/ Monheim eingehen wird. Der Ursprungsgedanke des Ministeriums einer Förderung für den Kreis wird als nicht zielführend angesehen, da der Kreis über kein eigenes Jugendamt und entsprechend auch nicht über eine eigene Beratungsstelle verfügt. Im Rahmen der Förderung soll versucht werden, gemeinsam für die 4 Kommunen eine Stelle mit 1,0 VZÄ zu schaffen, 50% davon von den Städten Langenfeld/ Monheim, 50% von den Städten Hilden/ Haan getragen.

Dem Jugendhilfeausschuss Haan wird bei der nächsten Sitzung am 16.Juni die Sitzungsvorlage für die Beteiligung der Stadt Haan an der Stelle zur Beschlussfassung mit jährlichen finanziellen Auswirkungen für das Personalbudget der Stadt Haan von max. 4.400 € jährlich bei einer Förderung durch das Land NRW ab 2022 vorgelegt.

Eine Kostenaufteilung für eine ½ Stelle entsprechend dem Minderjährigen-Bevölkerungsanteil (Berechnungsgrundlage 2017: 37,24% Haan, 62,76% Hilden) zwischen Hilden und Haan würde das Hildener Personalbudget nach Abzug von Landesförderung und Haaner Kostenanteil mit zwischen 6280€ und 6882€ belasten (entsprechend aktuellen Tarifen inkl. Overhead).

Die Versorgung für Kinder, Jugendliche und Familien bei sexualisierter Gewalt insbesondere hinsichtlich Diagnostik, Intervention und Therapie ist im Südkreis Mettmann bisher nur unzureichend. In Hilden besteht mit der der Psychologischen Beratungsstelle angegliederten Präventionsstelle nur für den Bereich Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ein Angebot. Intensivierte Diagnostik, Intervention und Therapie in diesem spezialisierten Feld kann mit den bestehenden Ressourcen der Psychologischen Beratungsstelle nicht geleistet werden, sodass dafür auf die umliegenden Großstädte zurückgegriffen werden muss.

Mögliche Kooperationspartner für diese spezialisierte diagnostisch-therapeutische Begleitung wie Zinnober/ Velbert oder Sag's e.V./ Langenfeld halten keine Angebote für Klienten aus Hilden oder Haan (mehr) vor. Anfragen bei anderen Stellen, wie z.B. der Kinderschutzambulanz Düsseldorf, sind verbunden mit längeren Wartezeiten, da die örtlichen Anfragen bevorzugt behandelt werden, zudem sind diese mit nicht unwesentlichen Kosten verbunden. So beträgt beispielsweise die Fallpauschale für eine Diagnostik in der Kinderschutzambulanz Düsseldorf ca. 3.500 €. Darüber hinaus stellen die langen Anfahrtswege für die ohnehin belasteten Kinder und Jugendlichen eine zusätzliche Belastung dar.

Eine spezialisierte Beratungs-, Interventions- und Präventionsstelle zu sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, angegliedert an die Beratungsstellen Hilden/ Haan und Langenfeld/ Monheim, würde eine ernste Versorgungslücke schließen. Die Verwaltung hält es daher für angebracht und zielführend, sich an dem Förderprojekt zu beteiligen.

gez.
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

Klimarelevanz:

Es liegen keine klimarelevanten Auswirkungen vor.

Personelle Auswirkungen

Im Stellenplan enthalten:		nein	
Planstelle(n): Neu zu schaffen ½ Stelle Psychologie EG 13			
Vermerk Orga Die Stelle ist nicht im Stellenplan 2021 enthalten und muss vorbehaltlich der Zusage der Förderung des Landes im Stellenplan 2022 bereitgestellt werden. Gez. Maurer			

Finanzielle Auswirkungen

Produktnummer / -bezeichnung	060316	Psychologische Beratungsangebote		
Investitions-Nr. / -bezeichnung:				
Pflichtaufgabe oder freiwillige Leistung/Maßnahme	Pflichtaufgabe	x (hier ankreuzen)	freiwillige Leistung	(hier ankreuzen)

Folgende Mittel sind im Ergebnis- / Finanzplan veranschlagt:
(Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €

Aus der Sitzungsvorlage ergibt sich folgender zusätzlicher Bedarf:
(Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)

Haushaltsjahr	Zeile Ergebnishaushalt	Bezeichnung	Betrag €
2022ff	Zeile 11	Personalaufwand	max. 54.830
2022ff	Zeile 06	Kostenerstattung	NRW 43.864
2022ff	Zeile 06	Kostenerstattung	Haan 4.084
2022ff		Saldo	max. 6.882

Bei über-/außerplanmäßigem Aufwand oder investiver Auszahlung ist die Deckung gewährleistet durch:

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €

Stehen Mittel aus entsprechenden Programmen des Landes, Bundes oder der EU zur Verfügung? (ja/nein)

ja x (hier ankreuzen)	nein (hier ankreuzen)
-----------------------------	--------------------------

Freiwillige wiederkehrende Maßnahmen sind auf drei Jahre befristet.
Die Befristung endet am: (Monat/Jahr)

Wurde die Zuschussgewährung Dritter durch den Antragsteller geprüft – siehe SV?

ja x (hier ankreuzen)	nein (hier ankreuzen)
-----------------------------	--------------------------

Finanzierung/Vermerk Kämmerer

Hinweis:

Die Kooperation steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung entsprechender Personalkapazitäten im Stellenplan 2022 ff. und Mittel zur Finanzierung des Eigenanteils im Haushaltsplan 2022 ff.



„Grundsätze der Förderung der spezialisierten Beratung bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“

I. Förderziele und Rechtsgrundlagen

Ziel der Landesregierung ist es, Kinder und Jugendliche besser vor sexualisierter Gewalt zu schützen und schnelle Hilfe für Betroffene und ihre Familien zu ermöglichen. Hierzu sollen u. a. vorhandene spezialisierte Beratungsstrukturen und -angebote ausgebaut sowie zusätzliche Beratungsangebote geschaffen werden.

Kinder, Jugendliche und junge Volljährige bis 27 Jahre, die Opfer von sexualisierter Gewalt geworden sind, sowie ihre Familien sollen durch die spezialisierte Fachberatung erreichbare, rasche, qualifizierte und auf ihre Situation zugeschnittene Hilfe, psychosoziale Beratung und/ oder Therapieangebote erhalten. Zugleich sollen Jugendämter und freie Träger, Kindertageseinrichtungen und weitere Einrichtungen auf spezialisierte Fachberatungsangebote in erreichbarer Nähe zugreifen können.

Dazu gewährt das Land den freien und öffentlichen Trägern von Familienberatungsstellen nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze, der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung NRW (LHO NRW) und der dazu gehörenden Regelungen sowie unter Berücksichtigung der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familienberatungsstellen vom 17.12.2014 einen Zuschuss zu den Personalkosten.

II. Fördergegenstand

Fördergegenstand ist der personelle Ausbau vorhandener sowie neuer spezialisierter Beratungsangebote und -strukturen mit zusätzlichen geeigneten Fachkräften. Die Förderung wird in Höhe von mindestens 0,5 VZÄ pro Fachkraft gewährt.

Gefördert werden ausschließlich Personalkosten.

Eine Förderung kann ab dem laufenden bzw. dem folgenden Haushaltsjahr beantragt werden. Träger, die beabsichtigen einen Antrag zu stellen, müssen zuvor in einem vorgelagerten Verfahren ihr Interesse bekunden.

III. Fördervoraussetzungen

Folgende Anforderungen müssen bei der Antragstellung erfüllt sein:

- Die Träger der Beratungsstellen erhalten eine Förderung gemäß den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familienberatungsstellen vom 17.2.2014 (SMBl. NRW 21630) **oder**

bei Trägern, die bislang keine Landesförderung nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familienberatungsstellen vom 17.2.2014 (SMBl. NRW 21630) erhalten, muss der jeweilige Trägerverband bei der Antragstellung prüfen und rechtsverbindlich bestätigen, dass die Fördervoraussetzungen der o. g. Richtlinien für Beratungsstellen für Kinder-, Jugendliche

und Eltern- / Erziehungsberatungsstellen (Nr. 4.3.1 der Richtlinien) oder für Anlauf- und Beratungsstellen bei Misshandlung, Vernachlässigung und sexuellem Missbrauch von Kindern (Nr. 4.3.4 der Richtlinien) erfüllt sind.

Geförderte Einrichtungen müssen ihre Beratungsarbeit auf der Grundlage freiwilliger Inanspruchnahme und ohne Erhebung eines Leistungsentgelts leisten, soweit nicht Ansprüche gegen andere Kostenträger gegeben sind (Nr. 4.1 der Richtlinien).

- Bei bereits bestehenden Beratungsstellen ist das Personal zusätzlich einzustellen. Der Beschäftigungsumfang muss mindestens 0,5 VZÄ betragen.
- Bei neu einzurichtenden Beratungsstellen sind mindestens 1,5 VZÄ zu beantragen und ist ein Team aus mindestens drei Fachkräften sicherzustellen.
- Das zusätzlich eingestellte Personal verfügt über eine psychologische, sozialpädagogische/sozialarbeiterische, heilpädagogische oder pädagogisch-therapeutische Qualifikation i.S.d. Nr. 4.3.1 der o.g. Richtlinien.
- Für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen bis 27 Jahre mit sexualisierten Gewalterfahrungen sowie Familien mit Kindern unter 21 Jahren ist eine entsprechende Fort- bzw. Weiterbildung der einzustellenden Fachkräfte gemäß den Regeln des fachlichen Könnens im Beratungswesen (Nr. 1.2 der o.g. Richtlinien) zu gewährleisten. Der Anteil der Fachkräfte mit einer traumatherapeutischen Zusatzqualifikation soll erhöht werden.
- Der beantragte Aus- bzw. Aufbau der Beratungsstruktur trägt vorrangig zum flächendeckenden Ausbau des Beratungsangebots in NRW bei. Nach Vorlage der Anträge entscheidet zunächst die regionale Verteilung. Die Beratungstätigkeit soll die Bedarfe über die kommunalen Grenzen hinaus abdecken. Im Antrag ist das erwartete Versorgungsgebiet (anhand der Jugendamtsbezirke bzw. PLZ/Ort) darzustellen.
- Das beantragte Beratungsangebot muss Teil der örtlichen Jugendhilfeplanung sein. Der Beschluss des Jugendhilfeausschusses bezüglich der Einbeziehung des Beratungsangebotes in die örtliche Jugendhilfestruktur sowie in regionale Maßnahmen nach § 8a SGB VIII soll dem Antrag beigelegt werden. Der Beschluss ist spätestens alle fünf Jahre erneut beizubringen.
- Die Einbindung in regionale Netzwerkarbeit mit Partnern anderer Systeme wie Polizei, Justiz, Gesundheitswesen, etc. ist zu gewährleisten.
- Es ist sicherzustellen, dass spezialisierten Fachkräften ein fachspezifischer kollegialer Austausch und Intervention sowie die Teilnahme an Vernetzungstreffen mit anderen spezialisierten Fachkräften im Kontext sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ermöglicht werden.
- Es ist zu gewährleisten, dass die durch präventive Arbeit entstehenden Bedarfe (Beratung, Intervention etc.) bedient werden können.
- Gefördert werden Angebote der Prävention, Intervention, Diagnostik (im Sinne einer psychosozialen diagnostischen Abklärung) sowie Aufgabenwahrnehmung in



der therapeutischen Begleitung, Nachsorge, Stabilisierung von Bezugspersonen sowie bei der Erarbeitung von Stellungnahmen.

- Um die Qualität der spezialisierten Beratung sicherzustellen, ist dem Antrag ein Beratungskonzept beizufügen, das über die o.g. Vorgaben der Richtlinien hinaus auch die derzeit vorhandene Expertise und damit verbundenen Erkenntnisse der spezialisierten Beratungsstellen gegen sexualisierte Gewalt berücksichtigt. Beispielfähig wird auf die aktuell gültigen Qualitätsmerkmale der Fachverbände verwiesen.

IV. Empfänger der Fördermittel

Empfänger der Fördermittel sind anerkannte Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe.

Gefördert werden auch Verbünde bzw. Kooperationen von Beratungsstellen, die die Versorgung überregional sicherstellen.

V. Berechnungsgrundlage, Auszahlung

Zuständige Bewilligungsbehörden sind die Landschaftsverbände.

Für die Förderung der VZÄ setzt das zuständige Ministerium analog der 5.4.1 der o.g. Richtlinien Förderpauschalen fest. Die Festlegung erfolgt jährlich in Höhe von 80% der nach Satz 2 ermittelten Grundlage.

VI. Schlussbestimmung

Die Fördergrundsätze treten am 17.02.2021 in Kraft.

„Spezialisierte Beratungs-, Interventions- und Präventionsstelle zu sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche im Südkreis Mettmann“

Sachstand

Seit 2016 zeigt die Kriminalstatistik in NRW wie auch in anderen Bundesländern eine kontinuierliche Zunahme der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung bei Kindern auf (vollzogene und versuchte Straftaten 2016 2334 auf 2020 4304). Es wird davon ausgegangen, dass ein deutlich größeres Dunkelfeld hinzukommt.

Die öffentlich bekannt geworden massiven Missbrauchseignisse in Lügde und Bergisch Gladbach haben der allgemeinen Öffentlichkeit deutlich gemacht, dass es in großem Umfang zusätzlicher Maßnahmen zur Prävention solcher Ereignisse bedarf.

Anhaltende Aufmerksamkeit und Sensibilität für jedwede Form erster Hinweise auf mögliche Übergriffe und im Besonderen auf sexualisierte Übergriffe gegen Kinder und Jugendliche muss aufgebaut werden. Schulen, Kindertagesstätten, Vereine, sonstige Betreuungseinrichtungen sind aufgerufen, offen Schutzkonzepte gegen sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche aufzustellen. Noch 2019, wie es der Unabhängige Beauftragte für Fragen des Kindesmissbrauchs bei der Bundesregierung (UBSKM) damals beklagte, hatte gerade einmal jede 10.Schule ein entsprechendes eigenes Schutzkonzept.

Öffentliche Einrichtungen werden heute verantwortlich in die Pflicht genommen, Schutzkonzepte sind weiter in der Fläche im Entstehen. 2021 rückte der Betroffenenrat beim UBSKM den Tatort Familie wieder in den Fokus. Die aus der COVID-19-Pandemie resultierenden Schutzmaßnahmen wie Schließung von Kitas und Schulen haben den Ort „Familie“ als Tatort psychischer, physischer und sexualisierter Gewalt ins Bewusstsein gerückt. Die große Mehrzahl sexualisierter Übergriffe geschieht im erweiterten familiären Umfeld. Erwachsene jeden Verwandtschaftsgrades und Geschlechts zählen zu den Tätern und Täterinnen. Wenn die nicht Täter oder Mittäter gewordenen anderen Erwachsenen in der Familie das Kind nicht schützen, wegschauen und Äußerungen des Kindes entwerten, lernen Kinder, dass sie niemandem vertrauen können. „Es gibt keinen Ausweg aus der Familie und somit kein Entrinnen aus dem Aufwachsen in und mit der Gewalt.“ (Betroffenenrat beim UBSKM 15.März 2021).

Ebenfalls vertrauenszerstörend können Übergriffe von außerfamiliären Vertrauenspersonen wirken. Seien es bewunderte Sporttrainer oder Lehrer, seien es die „besten“ Freunde von Jugendlichen, seien es deren erste Beziehungspartner. Je jünger die betroffenen Kinder sind, umso eher kommt es zu spontanen Erzählungen, die etwas von dem Unsagbaren andeuten. Jugendliche Opfer verfangen sich dagegen leicht in der Spannung zwischen ihrem Streben nach Unabhängigkeit von den Eltern und einem hilflosen Ausgeliefertsein. Je länger der Zustand des Ausgeliefertseins anhält, umso mehr leidet das Vertrauen in die Beziehungen zu anderen Menschen.

Konzeptueller Rahmen: Adressaten des Ausbaus spezialisierter Beratung zu sexualisierter Gewalt

All überall sind die Strukturen zu stärken, die es Kindern und Jugendlichen leichter machen, das Schweigen über erlittene Übergriffe zu brechen. Kinder haben ein Anrecht auf fachlich starke und profunde Begleitung auf ihrem Weg in die Freiheit. Heilung ist in diesen Lagen nichts, was sich einfach so in Familie und Freundeskreis ereignen kann. Schwere Vertrauensverluste, gebrochene

Bindungsfähigkeit, tiefgreifende Traumatisierungsfolgen bei Kindern können nur mit Schutz, viel Zeit und der Erfahrung echten Verstanden-Werdens, wie es in der Therapie für das Kind möglich ist, und einer stabil sicheren Integration in unter traumapädagogischen Gesichtspunkten geführten Gruppen geheilt werden. Bei Jugendlichen kann dies auch notwendig werden, wenn die eigentliche Kindheitsentwicklung ebenfalls unter multiplen Belastungen stand.

Erster Adressat des Ausbaus spezialisierter Beratung zu sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche müssen daher die Kinder und Jugendlichen selbst sein. Es sind miteinander nahtlos verbundene Hilfeketten aufzubauen. Am intensiven Ende diese Ketten ist die Kooperation der Beratungsstelle mit den Netzwerken der Traumatherapie bei Kinder- und Jugendpsychiatrie und niedergelassenen Kinder und Jugendlichenpsychotherapeuten ist für jeden Einzelfall systematisch strukturiert zu vertiefen. Am Übergang in die Fläche der vielfältigen institutionellen Betreuungsorte ist den pädagogischen Kräften in Kita, Schule und Freizeiteinrichtungen umfassendes know how und Coaching zur Verfügung zu stellen, damit es den betroffenen Kinder in der so wachsenden traumasensiblen Betreuung möglich wird, sich sicher und Schritt für Schritt unbeschwerter wieder selbst auszuprobieren.

Die betroffenen Kinder selbst sind mit ruhigem Vorgehen und jederzeit viel Zeit zu begleiten, damit sie stark genug werden für den eigenen Weg und für ihre Zustimmung dazu, nicht mehr mit dem sie abhängig machenden Erwachsenen zu leben. Auch der Weg in die Therapie ist in vielen Fällen kein direkter – therapeutisch kundige Begleitung ist dauerhaft anzubieten.

Zweiter Adressat des angezielten Ausbaus sind die Familien der betroffenen Kinder, die dem Geschehen hilflos gegenüberstanden.

Zum einen sind dies Geschwister innerfamiliär misshandelter Kinder. Ob für sie der Weg in Therapie gebahnt werden kann, ist in der Regel über lange Zeit unklar. Entsprechend braucht es eine dafür achtsame Begleitung und teilweise wiederholt diagnostische Einschätzungen. Die Schlüsselrolle dafür spielen die in der Nachtraumazeit sorgetragenden erwachsenen Bezugspersonen.

Verwandte, die während der Zeit innerfamiliärer Übergriffe versagten, das Kind vor den Übergriffen zu schützen, sind eine weitere Zielgruppe aus der Familie des Kindes. Falls sie es sind, die die Aufgabe haben, nun für die gesunde Zukunft der betroffenen Kinder zu sorgen, geraten sie leicht unter hohen Erwartungsdruck. Je besser es ihnen gelingt, ihr eigenes Scheitern und das Scheitern ihrer bisherigen Familie zu bewältigen, umso mehr werden die vorher zu Opfern gemachten Kinder Stärkung und Gesundung aus ihrer sich neu aufbauenden Familie erfahren. Eine ausreichend intensive, die Entwicklung der Familienstrukturen therapeutisch unterstützende Familienberatung flankiert damit den psychischen Genesungsweg des Kindes.

Aber auch bei außerfamiliären Übergriffen brauchen Eltern Hilfe. Zu lösen sind Fragen wie: Wie kommen die Eltern über Selbstvorwürfe und Lähmung hinaus, um jetzt wieder wirkungsvoll helfen zu können. Selbstvorwürfe wie „Habe ich mein Kind, meinen Sohn, meine Tochter nicht gut genug gewarnt vor den Gefahren im sozialen Umfeld? Warum habe ich es nicht früher gespürt, was da gerade passiert? Hätte ich mein Kind anders vor den Gefahren in den sozialen Medien schützen müssen?“ usw. können mit beraterischer Hilfe aufgearbeitet werden.

Eltern und betroffene Kinder und Jugendliche sind gemeinsam Adressat der besonderen Beratungshilfe, die sich auf die Entscheidung für oder gegen eine mögliche Anzeigenerstattung gegen die übergriffige Person. Diese Frage hat für einen Teil der betroffenen Kinder und Jugendlichen, aber

auch für deren nicht übergriffige Elternteile hohe Dringlichkeit und emotionale Bedeutung. Gleichzeitig weist der Vergleich der polizeilichen Kriminalstatistik mit der Rechtsverfolgungsstatistik auf eine hohe Einstellungsquote der Anzeige zu §§176ff. StGB (vgl. Betroffenenrat beim UBSKM 2021) hin. Die Entscheidung für oder gegen eine Anzeige ist damit hoch konfliktbeladen. Das Risiko hoher psychischer Belastung bei geringer Erfolgsaussicht wahrzunehmen, kann zu einer sekundären Hilflosigkeitsentwicklung führen. Auch hier sind therapeutisch stützende Maßnahmen zu einem frühen Zeitpunkt gefragt, wo in den meisten Fällen noch keine psychotherapeutische Behandlung begonnen wurde.

Dritter Adressat des geplanten Ausbaus sind alle Personen, die mit Kindern und Jugendlichen professionell oder im Freizeitkontext arbeiten. Alle diese Personen tragen Verantwortung für einen den Kinderschutz sichernden Umgang mit Hinweisen, Signalen, Verdachtsmomenten zu sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Das Bundeskinderschutzgesetz verpflichtet alle diese Personen, sei es in der Jugendhilfe, sei es im Gesundheitswesen oder in Vereinen etc. sich zum weiteren Vorgehen bei Verdachtsmomenten anonymisiert nach §8b SGB VIII fachberaten zu lassen. Die Beratung zu sexualisierter Gewalt sichert diese spezialisierte §8b-Beratung.

Konzeptueller Rahmen: Präventionsnetze gegen sexualisierte Gewalt als Maßnahmenrahmen

Gut eingebettet in ein allgemeines Bewusstsein und allgemeine Wachsamkeit zur Nicht Tolerierbarkeit von Beschädigungen der sexuellen Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen verliert die Begleitung betroffener Kinder in Schutz und Therapie ihren potentiell stigmatisierenden Charakter. Systematische und regelmäßig aktualisierte Präventionsmaßnahmen können dazu beitragen, dass flächendeckend sichere Anlaufpunkte und Ansprechpartner für Kinder in Not existieren. Darüber hinaus können spezialisierte Präventionstrainings und –programme die alltäglichen pädagogischen Bezugspersonen in Kita, Schule, OGS und Freizeiteinrichtungen in der Stärkung der sexuellen Selbstbestimmung der Kinder und Jugendlichen unterstützen. Prävention in diesem Sinn sollte einen festen Platz im pädagogischen Alltag haben.

Derzeit bestehende Ressourcen

- Präventionsstelle gegen sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Hilden seit 1989
- Umfassende Einbindung in Präventionsnetzwerke im Kreis Mettmann und überregional (ajs, ProFamilia, Zartbitter, Kriminalpolizei Mettmann Prävention, Sag's e.V. etc.)
- Einbindung der Psychologischen Beratungsstelle für Hilden und Haan in die Netzwerke zum Kinderschutz nach §§8a, 8b SGBVIII, 4 KKG - formalisiert strukturiert für Hilden seit 2016
- Psychologische Beratungsstelle für Hilden und Haan als direkter Netzwerkpartner im Arbeitskreis Trauma des Kreisgesundheitsamts Mettmann mit Sicherstellung von Traumascreening und niedrigschwelliger Begleitung seit 2015

Derzeit bestehende Leerstellen / Versorgungsmängel

- Noch zu wenig strukturiert explizite Zugangswege zu Diagnostik, Intervention und Therapie
- Nicht ausreichende Ressourcen für ausgedehnter intensive therapeutisch-beraterische Akutbegleitung von betroffenen Kindern und Jugendlichen und deren Familien im Zeitraum zwischen Entdeckung des Gewaltgeschehens und Zugang zu spezifischer Traumatherapie
- Nicht ausreichende Ressourcen für dauerhaft installierte und flächendeckende Präventionskampagnen in allen Schulen, Kitas und Freizeiteinrichtungen

Geplante Ausbaumaßnahmen

Inhaltlich:

- Primäre Prävention von Traumatisierung durch sexualisierte Gewalt
- Sekundäre und tertiäre Prävention von Traumafolgeschäden nach sexualisierter Gewalt
 - o Diagnostik
 - o Intervention, therapeutisch-beraterische Akutbegleitung in höherer Intensität, gegebenenfalls auch therapeutisch fundierte Begleitung im polizeilich-juristischen Verfahren
 - o Therapeutisch-beraterische Begleitung beim Übergang in Traumatherapie i.e.S.
- Aufbau vernetzter Hilfestrukturen mit strukturiert expliziten Zugangswegen zu Diagnostik, Intervention und Therapie - derzeit befinden sich dazu im weiteren Ausbau:
 - o Kooperation mit Ambulanz und Tagesklinik der Kinder- und Jugendpsychiatrie Hilden/Düsseldorf
 - o Kooperation im Traumanetzwerk des Sozialpsychiatrischen Dienstes am Kreisgesundheitsamt Mettmann mit Schwerpunkt Seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen,
 - o Kooperation mit dem kriminalpolizeilichen Opferschutz
- Formalisiert strukturierte Einbettung in regionale Maßnahmen nach §8a SGBVIII (auch Beratung nach §8b SGBVIII),

Räumlich:

- Aufschließen der bestehenden kommunal unterschiedlichen Präventionsansätze auf einen im Südkreis Mettmann möglichen maximalen best practice Ansatz
- Strukturierte Vernetzung im Südkreis Mettmann mit Hilden, Haan, Monheim, Langenfeld (und bislang noch in Vorabsprachen befindlich: Erkrath)

Erforderliche Personalressourcen:

- *Aus kommunalen Mitteln:* Haan und Hilden jeweils Teilstellen Prävention zusätzlich zu den bestehenden multiprofessionellen Teams der Erziehungsberatungsstellen, Monheim/Langenfeld unterschiedlich verortete Prävention (Schulsozialarbeit, Schulpsychologie, Erziehungsberatung etc.)
- *Mit 80% Landesförderung:* Erweiterung in Hilden/Haan und Langenfeld/Monheim durch insgesamt zwei 0,5 VZÄ Stellen psychologische oder pädagogisch-therapeutische Qualifikation (Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/in)
- Einbindung in die multiprofessionellen Teams der Psychologischen Beratungsstellen Hilden/Haan und Langenfeld/Monheim mit diversen traumaspezifischen Beratungskompetenzen
- Bildung eines Traumainterventionsteams aus der/den neuen analog zu Springerstellen interkommunal eingesetzten Fachkräften der spezialisierten therapeutisch-beraterischen Arbeit und jeweils einer bis zwei der Fachkräfte aus den bestehenden allgemeinen Erziehungs- und schulpsychologischen Beratungsstellen Hilden/Haan und Monheim/ Langenfeld. Denkbar ist hier auch eine Integration von Fachkräften der Fachstelle Sag's e.V. in Langenfeld, die in enger Zusammenarbeit mit der Beratungsstelle Monheim/Langenfeld stehen.

Finanzieller Jahresbedarf für die einzelnen Kommunen

Zum jetzigen Zeitpunkt der Konzeptabstimmung zwischen Hilden/Haan und Monheim/Langenfeld ist offen, wie hoch der Anteil erforderlicher psychologischer oder pädagogisch-therapeutischer (kinder- und jugendlichenpsychotherapeutischer) Qualifikation ist. Es wird im Folgenden daher jeweils der Finanzbereich, in dem sich das Ergebnis befinden wird, angegeben.

Aufgrund der KGSt-Werte werden für 1 VZÄ Psychologische Qualifikation (EG13) 83.300€ angesetzt. Hinzu kommt ein 20%-iger Overhead/Gemeinkostenzuschlag von 16.660€, für Sachkosten werden 9.700€ angesetzt. (1 VZÄ pädagogisch-therapeutische Qualifikation (S17) geschätzt 10% geringer, ca. 75.300€, Overhead/Gemeinkostenzuschlag von ca.15.060€, Sachkosten 9.700€)

Damit ergeben sich Gesamtkosten für:

1 VZÄ Psychologische Qualifikation (EG13):	109.660€
(1 VZÄ pädagogisch-therapeutische Qualifikation (S17):	ca. 100.040€)

Von der Summe in Höhe von Sachkosten = $109660 \cdot 0,5 = 54830$ Förderung Land 80 % = 43864
Anteil Haan = 4083 Anteil Hilden = 6882

Nach Übernahme von 80% der Personalkosten durch das Land NRW verbleiben für:

1 VZÄ Psychologische Qualifikation (EG13):	21.930€
(1 VZÄ pädagogisch-therapeutische Qualifikation (S17):	ca. 20.010€)

Falls das Land NRW den Verbund aus Monheim/Langenfeld und Hilden/Haan nach Abschluss des aktuell laufenden Interessensbekundungsverfahrens zur Antragstellung auffordert, wird zwischen den 4 beteiligten Kommunen noch abgestimmt, wie die gemeinsame Anstellungsträgerschaft für die zwei neuen 50%-Stellen gestaltet wird.

Aktuell ist vom Land gefordert, dass jede beteiligte Beratungsstelle mindestens eine Aufstockung um 0,5 VZÄ beantragt.

Die Jahreskosten für die ½ Stelle der Beratungsstelle Hilden / Haan liegen damit je nach Eingruppierung (s.o.) zwischen 10.005€ und 10.966€

Wegen des geringeren Bevölkerungsanteils Haans werden dort nach derzeitig vorliegendem Entwurf maximal 4.400€ eingestellt.

Eine Kostenaufteilung für eine ½ Stelle entsprechend dem Minderjährigen-Bevölkerungsanteil (Berechnungsgrundlage 2017: 37,24% Haan, 62,76% Hilden) zwischen Hilden und Haan würde das Hildener Personalbudget nach Abzug von Landesförderung und Haaner Kostenanteil mit zwischen 6280€ und 6882€ belasten.